



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/1739**
Titel **Baulinien.**
Datum 02.11.1905
P. 629

[p. 629] A. Mit Eingabe vom 20. Oktober 1905 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich den Plan für die Abänderung der westlichen Baulinie der Plattenstraße zwischen dem Hause Nr. 52 und der Steinwiesstraße zur Genehmigung.
B. Der Große Stadtrat setzte die Baulinie mit Beschluß vom 17. Juni 1905 fest. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 74 vom 15. September 1905 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. Oktober 1905 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Baulinien der Plattenstraße wurden vom Regierungsrat mit Beschlüssen vom 29. Dezember 1875 und 10. September 1891 genehmigt. Die Strecke auf Flunternergebiet hat 15 m, jene auf Hottingergebiet 14,4 m Baulinienabstand. An der Gemeindegrenze Fluntern-Hottingen ist die westliche Baulinie gebrochen. Es besteht eine Verschiebung von etwa 80 cm. Nach der Vorlage soll nun die westliche Baulinie an dieser Stelle derart abgeändert werden, daß eine gleichmäßig verlaufende Linie entsteht, was durch eine Verschiebung derselben gegen Osten auf einer zirka 82 m langen Strecke erreicht wird. Die im Jahre 1891 genehmigte westliche Baulinie auf der Hottingerseite wird um etwa 30 m, d. h. bis zur Eleonorenstraße geradlinig verlängert, bildet daselbst einen kurzen Bogen mit 700 m Radius und verläuft wieder geradlinig bis zur Grenzlinie der Grundstücke Kat. Nrn. 604 und 1734, um dann beim Hause Nr. 52 auf Kat. Nr. 604 wieder an die im Jahre 1875 genehmigte Baulinie anzuschließen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die abgeänderte westliche Baulinie der Plattenstraße bei der Einmündung der Eleonorenstraße zwischen dem Hause Nr. 52 auf Kat. Nr. 604 und der ehemaligen Gemeindegrenze Hottingen-Fluntern in Zürich V wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]